

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung vom 18. März 2026 zu dem Referentenentwurf zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Stellung nehmen zu können. Zur Umsetzung der IE-Richtlinie und sich der daraus ergebenden Umsetzung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) sind einige Anpassungen in verschiedenen Regelwerken notwendig.

Die Umsetzung der IE-Richtlinie und nachfolgender BVT zur Abfallbehandlung in nationales Recht erfolgt Schritt für Schritt in verschiedenen Verordnungen. Bislang erfolgte die Umsetzung der BVT zur Abfallbehandlung u. A. in der TA Luft und der 30. BImSchV. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen verschiedene Anhänge der Abwasserverordnung angepasst werden. **Schwerpunktmäßig möchten wir uns zu den Anhängen 23 und 27 positionieren und deren mögliche Auswirkungen aus dem Blickwinkel der ASA betrachten.**

Um die Änderungen der vorhandenen Regelwerke prüfen zu können, hat die ASA bereits im Vorfeld Ihre Mitglieder um entsprechende fachliche Unterstützung gebeten. Diese Erkenntnisse und die fachliche Expertise der Mitgliedsbetriebe sind bereits in die Fachgespräche und Stellungnahmen der ASA zu den Diskussionsentwürfen der Abwasserverordnung 2020 und 2022 eingeflossen.

Die o. g. Änderung der Abwasserverordnung ist nachvollziehbar, allerdings sollten die Anforderungen an alle betroffenen Betriebe mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung der BVT-Merkblätter hat die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Anlagen zur mechanischen, biologischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung zu erfolgen. Die BVT-Merkblätter berücksichtigen Emissionen in Gewässer und Vorfluter von verschiedenen Anlagentypen, diese wurden für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen umgesetzt.

Die Ziele des Gewässerschutzes müssen bei Direkteinleitungen zwingend berücksichtigt werden und die betroffenen Anlagen die Emissionswerte einhalten. Diese Regelungen reduzieren potentielle Gefahren für die Umwelt. Diese sind für die Umwelt allerdings durch Indirekteinleiter nur mittelbar gegeben und werden durch die Indirekteinleitung in (kommunale) Kläranlagen und die nachfolgende Behandlung umweltverträglich verringert bzw. verhindert.

Vor diesem Hintergrund bestehen bereits in vielen Fällen bilaterale Abstimmungen zwischen den Abfallbehandlungsanlagen und den jeweils zuständigen Abwasserbehandlungsanlagen. Die dabei vereinbarten Grenz- und Einleitwerte orientieren sich an den spezifischen technischen Gegebenheiten und Leistungsfähigkeiten der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlagen. Durch die Indirekteinleitung ist eine anschließende Behandlung des anfallenden Abwassers insoweit gegeben, als die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen die notwendigen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Einleitung der behandelten Abwässer, nach entsprechender Behandlung, in die Gewässer gewährleisten. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch die Behandlung in Abwasserbehandlungs-

anlagen bereits gesichert, daher ergibt sich über die Vorgaben in den Anhängen, insbesondere in Teil H – Betreiberpflichten, der Abwasserverordnung eine Mehrbelastung der Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere derjenigen Anlagen die der IE-Richtlinie unterliegen.

Die Einbeziehung von Anlagen zur Kompostierung und Vergärung von Abfällen ist aus unserer fachlichen Sicht vollumfänglich nachvollziehbar und zu unterstützen, da insbesondere von bestimmten, überwiegend nicht eingehausten Betriebsflächen belastetes Niederschlagswasser anfallen kann. Kompostierungsanlagen fallen aktuell nicht unter den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie, allerdings ist es durchaus sachgerecht, auch für diese Anlagen den Stand der Technik vorzugeben. Da auch bereits für Vergärungsanlagen Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorliegen ist eine Vereinheitlichung nachvollziehbar und sinnvoll.

Allerdings wird seitens des EU-Rechts keine strengere Überwachung als notwendig verlangt. Die IE-Richtlinie gibt vor, dass eine regelmäßige Überwachung zu erfolgen hat, allerdings keine übermäßige oder unverhältnismäßige Überwachung. Die EU-Kommission argumentiert überwiegend, dass die Überwachung riskobasiert ausgelegt sein muss. Die Verhältnismäßigkeit ist deutlich in Frage zu stellen, wenn die Regelungen der Anhänge der Abwasserverordnung, fach- und sachgerecht auf kleine Anlagen übertragen werden, die Einhaltung der Einleitbedingungen allerdings nicht überwacht wird.

In der Folge entsteht ein Ungleichgewicht der Anforderungen, da IE-pflichtige Anlagen zu monatlichen oder chargenweisen Messungen sowie zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet sind, während kleinere Anlagen keiner entsprechenden Überwachung unterliegen. Diese Vorgehensweise ist unseres Erachtens nicht vom geltenden EU-Recht gedeckt. Nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz darf wesentlich Gleiches nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden. **Da für kleinere Anlagen und für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, identische Grenzwerte gelten, von vergleichbaren Umwelteinwirkungen auszugehen ist und dieselben Abwasserparameter maßgeblich sind, fehlt es aus unserer Sicht an einem sachlichen Grund für eine deutlich intensivere Überwachung der IE-Anlagen.**

Die in den BVT-Merkblättern vorgesehenen Messpflichten sind technisch begründet und nicht administrativ motiviert. Folglich müssen sich Umfang und Häufigkeit der Messungen aus der technischen Erforderlichkeit ergeben und nicht allein aus der Anlagengröße. Besteht jedoch eine identische technische Notwendigkeit bei gleichzeitig unterschiedlicher administrativer Belastung, führt dies zu einer systematischen Benachteiligung der IE-Anlagen. Da der vorliegende Entwurf – soweit sachgerecht – keine technische Differenzierung vorsieht, ist eine darüberhinausgehende administrative Mehrbelastung nicht gerechtfertigt.

Abschließend ist festzuhalten, dass bei identischen Anforderungen eine vergleichbare Nachweisführung erforderlich ist, andernfalls besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Die durch höhere Kosten für Abwasserableitung und -behandlung sowie durch zusätzlich geforderte Analysen und den damit verbundenen administrativen Aufwand entstehende Mehrbelastung wird künftig in den Abfallgebühren berücksichtigt werden müssen.

In der Praxiserfahrung wurde vielfach nachgewiesen, dass Abfälle der biologischen und auch der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung ähnliche Grundstoffe aufweisen, wie Abfälle, die in der Vergangenheit oberirdisch abgelagert wurden. Daher wurde in der Praxis bereits mehrfach und langfristig deutlich, dass eine gemeinsame Behandlung von Abwasser aus der Mechanisch-Biologischen-Abfall-

behandlung mit Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen geeignet ist, die Emissionswerte für die Direkteinleitung in ein Gewässer einzuhalten.

Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass die gemeinsame Behandlung mit Abwasser aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung sowie aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen ohne Einhaltung der Emissionswerte vor der Vermischung ermöglicht wird und diese Regelung für mechanisch-biologische Behandlungsverfahren gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 Nr. 3 Anwendung findet. Aus unserer Sicht sollte dieser Ausnahmetatbestand auf Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausgeweitet werden. Dadurch ließen sich zusätzliche Kostentreiber an gemeinsamen Anlagenstandorten vermeiden. Viele Entsorgungsbetriebe betreiben auf einem Standort mehrere Abfallbehandlungsanlagen für unterschiedliche Stoffströme, hierzu zählen z. B. auch Restabfallbehandlungsanlagen und Deponien. An diesen Standorten werden regelmäßig eigene Kläranlagen zur Behandlung des Sickerwassers betrieben. Vor diesem Hintergrund plädieren wir nachdrücklich dafür, diesen Umstand zu berücksichtigen und vorhandene Behandlungsinfrastrukturen konsequent zu nutzen.

Da der Verordnungsgeber die sich aus § 57 WHG ergebende Verpflichtung zur zeitnahen Anpassung der Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der BVT erfüllt hat, entstand für die betroffenen Anlagen ein erheblicher und kurzfristiger Umsetzungsdruck. Vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass nunmehr eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen ist, die den Anlagen einen realistischen Zeitraum zur Umsetzung der Anforderungen einräumt.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Fristen eine Verlängerung ohne Vertragsverletzung nicht möglich ist. Umso zwingender ist es, dass die zuständigen Vollzugsbehörden im Rahmen des rechtlich Zulässigen flexibel mit der Situation umgehen und den besonderen Umständen der verspäteten nationalen Umsetzung angemessen Rechnung tragen.

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.) vereint ihre Mitglieder, Experten und Fachkräfte der stoffspezifischen Abfallbehandlung, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Bündelung der Kompetenzen und die enge Zusammenarbeit der Mitglieder tragen dazu bei, dass wir innovative und nachhaltige Lösungen entwickeln, die den Herausforderungen unserer Zeit gerecht werden und langfristig wirken. Wir schaffen einen vertrauensvollen Raum für den Wissensaustausch und die Weiterbildung, vertreten die Interessen unserer Mitglieder kompetent gegenüber Politik und Öffentlichkeit und setzen uns aktiv für den Umweltschutz ein. Die ASA fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze zur Abfallbehandlung. Gemeinsam arbeiten wir daran, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V.
Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180
Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de